



» Mietrecht « von RA Rüdiger Fritsch

Doch GEMA-Gebühren für Satelliten-TV?

Der Streit um die für die Verteilung von Satelliten-TV-Signalen geforderten Lizenzgebühren geht in eine neue Runde. Nachdem die GEMA vor dem Bundesgerichtshof mit ihren gegenüber einer Wohnungseigentümergeinschaft erhobenen Forderungen wegen der angeblich vergütungspflichtigen Weiterübertragung via Gemeinschaftsatellitenantenne empfangener Fernseh und Radioprogramme an die einzelnen Wohnungseigentümer Schiffbruch erlitten hat (vgl.: BGH, Urt. v. 17.9.2015 – I ZR 228/14), musste nun das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg sich mit der Frage befassen, ob denn die Weiterleitung von TV-Signalen an die Mieter einer größeren Wohnanlage eine Lizenzzahlungspflicht des Eigentümers der Immobilie und Vermieters auslöst. Dabei hat sich das Amtsgericht überraschender Weise nicht der Meinung des BGH angeschlossen.

AG Charlottenburg, Urt. v. 8.9.2016 – 218 C 165/16

Der Fall:

In den fünf großen Mietshäusern des Eigentümers und Vermieters B werden über Satellit ausgestrahlte Radio- und Fernsehprogramme über eine Gemeinschaftsantenne empfangen und durch eine hauseigene Kabelverteilanlage in die angeschlossenen Mietwohnungen weitergeleitet.

B hatte vor einigen Jahren auf Druck der GEMA mit dieser einen Lizenzvertrag abgeschlossen, durch welchen sich B zur Zahlung von Lizenzgebühren für die Kabelweiterleitung der empfangenen Programme verpflichtete. Nach Bekanntwerden der o.g. BGH-Entscheidung kündigte B die Lizenzvereinbarungen und wurde von der GEMA verklagt.

Das Problem:

Ansatzpunkt der Lizenzforderungen der GEMA ist deren Behauptung, dass die Weiterübertragung via Gemeinschaftsatellitenantenne empfangener Fernseh- und Radioprogramme über das hauseigene Kabelnetz an die einzelnen Wohnungsnutzer als eine öffentliche Wiedergabe i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG anzusehen ist.

Denn wer urheberrechtlich geschützte Programme öffentlich weitersendet, darf dies richtigerweise nur gegen Entrichtung einer Lizenzgebühr darstellen. Während die Instanzgerichte sich noch damit auseinandergesetzt hatten, ob und unter welchen Voraussetzungen eine die Öffentlichkeit der Wiedergabe ausschließende „besondere persönliche Verbundenheit“ der Hausbewohner gem. § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG vorlag, griff der BGH auf die einschlägigen EU-Richtlinien zurück. In diesen wird nämlich eine „besondere persönliche Verbundenheit“ nicht gefordert. Zur Vermeidung einer öffentlichen Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Werkes reicht es dort aus, dass die Wiedergabe auf „besondere Personen“ beschränkt ist, die einer „privaten Gruppe“ angehören.

Dass die Bewohner eines Miet- oder WEG-Objekts diese Voraussetzung erfüllen, nahm der BGH in seiner Entscheidung ohne weiteres an. Ferner, so der BGH, diene die Weiterleitung der empfangenen Programme über das hauseigene Verteilernetz einer WEG nicht Erwerbszwecken.

Die Entscheidung des AG Charlottenburg: Überraschender Weise entscheidet das Amtsgericht, dass eine Lizenzpflicht bei der Medienversorgung von Mietwohnungen, anders als beim Wohnungseigentum, gegeben sei. Es handele sich, da Mieter

regelmäßig den Betrieb der TV-Anlage im Rahmen der Betriebskosten bezahlen, um eine gewerbliche öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Programminhalten. Dabei ist hier vertretener Meinung nach nicht ersichtlich, was einen fernsehenden Wohnungseigentümer von einem fernsehenden Mieter unterscheiden soll.

Praxis-Tipp:

In dem hier entschiedenen Fall (offenbar, weil der Kläger sich nicht hierauf berief) wurde der Frage, ob die seinerzeit geschlossenen Lizenzverträge nicht aus Verbraucherschutzrechtlichen Gründen kündbar waren, nicht nachgegangen. Regelmäßig sind Wohnungseigentümergeinschaften und private Vermieter aber als Verbraucher anzusehen. Hier lohnt die Prüfung etwa abgeschlossener Lizenzverträge auf deren Wirksamkeit. ■

Fachautor:



**Rechtsanwalt
Rüdiger Fritsch**

- Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Schwerpunkt: Wohnungseigentums- und Mietrecht sowie Makler und Bauzögerrecht